

# BEST AVAILABLE COPY

DECLASSIFIED AND RELEASED BY  
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY  
SOURCES METHODS EXEMPTION 3B2B  
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT  
DATE 2000 2006

XAAZ  
23900

An : 25 (25,40)

den 19. Juni 1953

Von : 30 (40/P)

Memo Nr. 5893

Betr.: Fall JUVENTUS.

Bezug: 1.) Memo Nr. 1420 vom 23.10.51.

2.) Verschiedene Rücksprachen 25,40 P - 40/P - 40/P.

1. Bei der ersten in obiger Angelegenheit durchgeführten  
Rückfrage zwischen 25,40 P - 40/P und 40/P wurde festge-  
stellt, dass der in Ziff. 4 des Bezugsmemo erwähnte DEY  
personengleich ist mit dem im B-Aktanz 820 (Case 1213)  
auftretenden V-5304.  
Es wurde weiter festgestellt, dass durch eine Karteipenne  
diese Zusammenhänge erst verspätet entdeckt wurden.
2. Zunächst bestand der Verdacht, dass möglicherweise V-5304  
eine vom Gegner auf die eigene Org. angesetzte Person sein  
könnte.
3. Auf Grund dieser Ausgangslage wurden nun durch 40 bei  
GV "G" und GV "L" entsprechende Ermittlungen angesetzt.
4. Es ergab sich aus den Berichten der GV "G", dass diese  
alles eindeutig berichtet hatte und infolge dessen der  
Fehler in der Berichterstattung bei der GV "L" zu suchen  
sei.
5. GV "L" zum Bericht aufgefordert entgegnete zunächst, dass  
weder eine persönliche noch schriftliche Pühlungnahme  
zwischen CONNY (V-2951) und DEY stattgefunden habe.

CS 1157 253246

copy



Auf den Inhalt der im August und September 1951 vorgelegten Meldungen festgenagelt, erging sich die GV bzw. der V-Mannführer, V-2857, zunächst in Ausflüchten. Abschliessend hat V-2857 jedoch zugegeben, dass er möglicherweise einem Hörfehler zum Opfer gefallen ist. Er hat weiter zugegeben, dass die seinerzeit vorgelegten Meldungen nicht den Tatsachen entsprachen.

6. 4o glaubt, die Angelegenheit als erledigt ansehen zu können. Hinzugefügt sei noch, dass der Berichterstatter der irrigen Meldung, V-2857, voraussichtlich im Zuge einer Umorganisation im Rahmen der GV "L" abgeschaltet werden wird. Zu letzterem Punkte bittet 4o jedoch, der GV "L", ehe die Umorganisation nicht vollzogen ist, keinerlei Andeutungen zu machen.
7. 4o bittet noch um Rückäusserung, ob damit dieser Vorfall, der seitens 4o ausserordentlich bedauert wird, als erledigt angesehen werden kann. A

**BEST AVAILABLE COPY**

*copy*